



Emil SCHABL
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, am 10. Mai 2007

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 12251

E-Mail: post.lrschabl@noel.gv.at

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.05.2007
zu Ltg.-**837/A-5/176-2007**
~~Ausschuss~~

betr.: Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer betreffend Bewilligungen und mangelnde Kontrollen des so genannten kleinen Glückspiels nach dem NÖ Spielautomatengesetz, Ltg.-837/A-5/176-2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer vom 29.03.2007 darf Folgendes festgehalten werden:

Zu 1.

Es handelt sich dabei um das Modell VNT.

Zu 2.

Der Wortlaut kann aus Datenschutzgründen nicht wiedergegeben werden.

Zu 3.

Der Beantwortung steht die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu 4

Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Zu 5

Es wurde der Betrieb von bis zu 2 500 Geräten bewilligt.

Zu 6

Die Bewilligung wurde der HTM Hotel und Tourismus Management GmbH erteilt.

Zu 7

Da die inhaltliche Beantwortung der Frage als Einflussnahme auf laufende Verfahren gewertet werden könnte, ist der Abschluss der Verfahren abzuwarten.

Zu 8

In den einzelnen Automatenalons bzw. Lokalitäten sind derzeit zwischen 15 und 30 Spielapparate, die nunmehr als Glückspielautomaten gelten aufgestellt.

Zu 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., und 18.

Die fachliche Eignung der Geschäftsleiter, das Vorliegen der Umstände bei den einzelnen BewilligungsnehmerInnen zur Gewährleistung der Einhaltung des Schutzes der SpielerInnen und Jugendlichen, die Lage der Aufstellungsorte in Entfernung zu Schulen, Schülerheimen, Horten und Sport- und Freizeitanlagen, die dabei zu Grunde gelegten Kriterien und vorgesehenen Distanzen, der Ausschluss von SpielerInnen, die Einholung von Bonitätsauskünften und die Maßnahmen zum Schutz von suchgefährdeten SpielerInnen, so wie sie das NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-5 vorsieht, sind bei Verfahren bzw. erteilten Bewilligungen nach diesem Gesetz zu prüfen.

Nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz bewilligte Spielapparate, die nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten fallen, dürfen im Umfang der Bewilligung längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten des NÖ Spielautomatengesetzes weiterbetrieben werden.

Zu 11.

Als Kriterien für die wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeitserfordernisse wurde u. a. berücksichtigt, dass die Anbieter entsprechend den strengen gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlich leistungsfähig sein müssen und in Folge der Marktbeschränkung die entsprechenden Erträge auch zur Gewährleistung der erforderlichen Investitionen erwirtschaftet werden können.

Die ordnungspolitischen Ziele des Jugendschutzes und der Schutz der Spielteilnehmer können bei der verfügbaren überschaubaren Angebotsbeschränkung (maximal 1800 Automaten in Automatensalons mit mindestens 15 und höchstens 150 Glücksspielautomaten) erreicht werden.

Unter Bedachtnahme auf die im § 9b Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes festgelegten Abgabensätze ist bei der gegenständlichen Anzahl von zulässigen Glücksspielautomaten davon auszugehen, dass die Summe der zu entrichtenden Glücksspielautomatenabgaben den Abgabenertrag entsprechend sichert (siehe Anfragebeantwortung vom 21. März 2007).

Zu 17.

Dabei handelt es sich nicht um eine Frage der Vollziehung. Bemerkenswert wird, dass diese Bestimmung aus dem Glücksspielgesetz übernommen wurde. Der Landesgesetzgeber hat sich demnach den Vorschriften des Bundes angeschlossen, dass dieser spezielle Spielerschutz nur auf Inländer anzuwenden ist.

Zu 19

Von den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen wurde zu der Anzahl der durchgeführten Kontrollen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 mitgeteilt:

2005 41, 2006 59 und 2007 (derzeit) 37

Für die routinemäßige Kontrolltätigkeit ist mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 1 ½ bis 2 Stunden zu rechnen. Die Kontrolle erfolgt in den meisten Fällen durch die Exekutive im Zuge ihrer allgemeinen Kontroll- und Überwachungstätigkeit. Eine genaue Auflistung der Kontrolldaten ist dabei nicht vorgesehen.

Zu 20.

Im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden wurde die Exekutive angewiesen, eine verstärkte Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit den Glücksspielaktivitäten vorzunehmen. In den meisten Fällen wird außerhalb der Kompetenz des Landes dem Glücksspielgesetz des Bundes zuwidergehandelt.

Die Überprüfungen werden von den Bediensteten der jeweiligen Polizeiinspektionen durchgeführt. Im Anlassfall werden für eine Kontrolle die erforderlichen Sicherheitskräfte herangezogen. Eine Auflistung der Daten ist dabei nicht vorgesehen.

Zu 21.

Von den Strafbehörden wurden folgende Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Spielautomatengesetz bekannt gegeben:

2005

4 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. b leg. cit. mit einem Strafbetrag von € 72, € 70 und zweimal € 242, 2 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. h leg. cit. mit einem Strafbetrag von € 120 und € 218 und 2 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. a, b und lit. c leg. cit. mit einem Strafbetrag von € 150 und € 850.

2006

3 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. b und lit. c leg. cit. jeweils mit einem Strafbetrag von € 365 und 5 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. h leg. cit. mit einem Strafbetrag von einmal € 120 und viermal € 200.

2007

1 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. b und lit. c mit einem Strafbetrag von € 363 und 2 Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. b leg. cit. mit einem Strafbetrag von € 100 und € 200.

Zu 22.

Im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden wurde die Exekutive angewiesen, eine verstärkte Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit den Glücksspielaktivitäten vorzunehmen. In den meisten Fällen wird außerhalb der Kompetenz des Landes dem Glücksspielgesetz des Bundes zuwidergehandelt. Die Überprüfungen werden von den Bediensteten der jeweiligen Polizeiinspektionen durchgeführt. Im Anlassfall werden für eine Kontrolle die erforderlichen Sicherheitskräfte herangezogen.

Zu 23.

Da diese Verordnungen von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich erlassen werden, findet kein formelles Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung durch die Landesregierung statt.

Uns sind erlassene Verordnungen von nachstehenden Gemeinden bekannt: Amstetten, Gmünd, Mödling, Neunkirchen, Tulln und Wr. Neudorf. Der Wortlaut der einzelnen Verordnungen und ihr räumlicher Geltungsbereich sind auf der jeweiligen Homepage abrufbar bzw. bei der Gemeinde zu erfragen.

Informative Gespräche haben ergeben, dass mehrere Gemeinden in Kürze beabsichtigen, derartige Verordnungen zu erlassen.

Zu 24.

Da Glücksspielautomaten nur genehmigt werden dürfen, wenn der Standort des Automatensalons so gelegen ist, dass auf Grund seiner Entfernung zu Schulen, Schülerheimen, Horten und Sport- und Freizeitanlagen Interessen des Jugendschutzes nicht verletzt werden, wird es keine Bewilligungen für Standorte geben, die im Bereich einer durch eine Gemeinde berechtigt erlassenen Verbotszone situiert wären. In solchen Bereichen aufgestellte oder betriebene Glücksspielautomaten würden der Strafnorm nach § 8 Abs. 1 lit. g oder h des NÖ Spielautomatengesetzes unterliegen.

Zu 25

Mit der letzten Novelle zum NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-5, wurde die Institution des Spielautomatenbeirates aufgehoben (siehe Anfragebeantwortung vom 21. März 2007).

Mit besten Grüßen

Schabl e.h.